

§ 1 NW_30729 (Nordrhein-Westfalen) — Ziel der Ausbildung

VOBASOF

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 02.09.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die zeitlich begrenzte Ausbildungsmaßnahme ermöglicht Inhaberinnen und Inhabern einer Lehramtsbefähigung den zusätzlichen Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung begleitend zur beruflichen Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen sowie an allgemeinen Schulen. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen Standards für die sonderpädagogische Förderung (Gemeinsame inhaltliche Anforderungen der Kultusministerkonferenz für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Sonderpädagogik) und der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst [Anlage 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 7. Januar 2026 (GV. NRW. S. 93), im Folgenden OVP]. Die Ausbildung zielt auf den Erwerb der Kompetenzen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Sie wird vom Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und von der Schule gemeinsam getragen. Dabei sind die Erfordernisse der Inklusion in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Zitiervorschlag: § 1 NW_30729 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 02.09.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_30729/1